

19. Juli 2019

15/2/19



DIE LINKE.

Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

Rhein-Sieg-Kreis
Landrat Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
linke@rhein-sieg-kreis.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 17.07.2019

Anfrage „Welche Rechte zur Wasserentnahme wurden im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises an Dritte erteilt?“ vom 24.06. und Antwort vom 15.07.2019

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

für die Darstellung der Rechtslage zur Wasserentnahme bedanken wir uns.

Aus ihr wird sehr deutlich, wie wichtig die Aufgabe der beim RSK angesiedelten Aufgaben einer Unteren Wasserbehörde für die Aufrechterhaltung des Grundwasserspiegels ist.

Dies wird auch daran deutlich, dass entsprechend Ihrer Darstellung bei der Unteren Wasserbehörde mehr als 1.000 Entnahmeerlaubnisse verwaltet werden. Ein solcher Arbeitsumfang kann in der heutigen Zeit nicht mehr ordnungsgemäß händisch bewältigt werden. Sollte dies, wie von Ihnen mitgeteilt, dennoch so sein, wäre dies ein organisatorisches Verschulden, dass gerade in der aktuellen Phase der Einführung von E-Gouvernement nicht mehr akzeptiert werden könnte und daher dringender Maßnahmen zur digitalen Aufarbeitung bedürfte.

Gemäß der Kreisordnung haben Landräte die Organisationshoheit. Dazu gehört auch, dass sie die Arbeitsabläufe so regeln, dass diese nicht mehr personalintensiv, sondern

durch den Einsatz der vorhandenen Technologien personalex intensiv wahrgenommen werden können.

Aus Ihrer Aussage, dass die Daten nicht ausreichend digitalisiert sind und die Auswertungen per Hand erfolgen müssten, wird deutlich, dass hier ein Organisationsverschulden offenkundig gegeben ist.

Aus Ihrer Darstellung, dass Wasserentnahmeerlaubnisse für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren und Bewilligungen sogar für bis zu 30 Jahre erteilt werden, wird die Wichtigkeit der kurzfristigen Behebung dieses Organisationsmangels besonders deutlich.

Im Übrigen:

Wie die Obere Wasserbehörde auf Nachfrage mitteilte, gibt es dort im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Möglichkeit, Excel-Listen über Wasserentnahmerechte zu erhalten auf die auch die Kreisverwaltung Zugriff habe.

Wir erwarten daher die kurzfristige Umsetzung der notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Behebung dieses Organisationsmangels und in Folge daraus, die Beantwortung der von uns gestellten Fragen.

Vorab bitten wir uns die folgenden Fragen schriftlich zu beantworten:

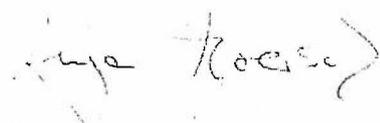
In Ihrer o. g. Antwort schreiben Sie: „Es handelt sich um Entscheidungen der Verwaltung auf gesetzlicher Grundlage; ein Mitspracherecht bzw. eine Einflussmöglichkeit (kommunaler) politischer Gremien auf die einzelne Entscheidung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.“

Ist eine generelle Einflussmöglichkeit kommunaler politischer Gremien gegeben, falls ja welche?

Bis zur vollständigen Beantwortung unserer Fragen bitten wir darum uns zumindest die genannten Fragen für die Entnahme von Mengen > 1000 m³ pro Jahr zu beantworten, sowie uns die Gesamtmenge/Jahr in ccm an erteilten Entnahmerechten mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch



Marie- Luise Streng

John-Lance Gray

Frank Kemper

Fr. M.